

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	36 (1939)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die Rückwanderung von Schweizern vom Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes aus gesehen [Schluss]
<b>Autor:</b>	Rüegg, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837138">https://doi.org/10.5169/seals-837138</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für  
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

36. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1939

## Die Rückwanderung von Schweizern vom Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes aus gesehen

Von G. Rüegg

Vortrag, gehalten an der Generalversammlung des Fürsorgedienstes  
für Ausgewanderte am 30. November 1938 in Bern

(Schluß.)

In der Arbeitsmarktstatistik werden die stellensuchenden Auslandschweizer nicht gesondert ausgeschieden, weshalb nicht bekannt ist, wieviele Rückwanderer insgesamt arbeitslos sind. Wie ich zu Beginn meiner Ausführungen dargelegt habe, rekrutiert sich ein sehr erheblicher Teil aller Aus- und Rückwanderer aus Angehörigen der kaufmännischen Berufe. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat nun im vergangenen September unter sämtlichen bei den Arbeitsämtern und der Schweizerischen Kaufmännischen Stellenvermittlung eingeschriebenen arbeitslosen Kaufleuten eine Erhebung durchgeführt, die unter anderm darüber Aufschluß geben soll, wie viele arbeitslose Kaufleute sich aus Auslandschweizern rekrutieren, die seit dem 1. Januar 1930, d. h. seit Beginn der Wirtschaftskrise, in unser Land zurückgekehrt sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen noch nicht vor. Es steht für uns aber fest, daß die Ergebnisse der Erhebung die häufig erhobene Behauptung widerlegen werden, daß von unsren Arbeitgebern zurückgekehrte Auslandschweizer bei Stellenvergebungen selten oder überhaupt nicht berücksichtigt würden. Viele der zurückgekehrten Auslandschweizer haben in unserem Lande eine Beschäftigung gefunden, sei es auf Grund eigener Bemühungen, sei es dank der Vermittlung durch die Arbeitsämter, die für die Notlage unserer aus dem Auslande heimgekehrten Landsleute volles Verständnis haben und ihnen bei der Stellensuche tatkräftig zur Seite stehen. Es ist menschlich begreiflich, wenn ein Arbeitsloser, der im Auslande unter Umständen einer recht guten Anstellung verlustig ging und hier wegen Überfüllung seines Berufes vielleicht während längerer Zeit keine Beschäftigung zu finden vermag, in seiner

Verbitterung am guten Willen der Arbeitsnachweisbehörden, ihm zu einer Stelle zu verhelfen, zweifelt und ihnen zu Unrecht eine Hintanstellung der Auslandschweizer vorwirft. Die Rückwanderer geben sich oft keine Rechenschaft von den Schwierigkeiten, die sich ihrer Placierung in den Weg legen. Sie verkennen vor allem, daß die Arbeitsnachweisbehörden Arbeitsgelegenheiten nicht selbst schaffen, sondern solche nur vermitteln können, und auch das letztere nur soweit, als ihnen offene Stellen zur Besetzung gemeldet werden. Der Erfolg aller Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter hängt letzten Endes von der Lage des Arbeitsmarktes, d. h. von der Zahl der gemeldeten offenen Stellen und ihrem Verhältnis zur Zahl der eingeschriebenen Stellensuchenden ab. Diese Faktoren entscheiden, abgesehen von der beruflichen Tüchtigkeit, schließlich auch über den Erfolg jener Bemühungen, die der Arbeitslose zur Aufsuchung einer Anstellung selbst unternimmt. Unter den Auslandschweizern ist auch oft noch die irrite Auffassung verbreitet, daß es in der Macht einer Amtsstelle liege, für eine gemeldete Stelle jenen Bewerber unterzubringen, der ihr genehm sei. Das trifft natürlich nicht zu. Den Arbeitsämtern fehlt die rechtliche Handhabe, um einen Arbeitgeber zu zwingen, diesen oder jenen Bewerber einzustellen. Der weitsichtige Arbeitgeber wird im Interesse seines Geschäfts oder Betriebes in der Regel dem bestqualifizierten Bewerber den Vorzug geben und dabei eine gewisse Auslandspraxis nicht gering einschätzen.

Ich habe bereits betont, daß Umstände, welche die Vermittlung der ansässigen Arbeitslosen erschweren, wie die Überfüllung eines Berufes, ein vorgerücktes Alter, körperliche Gebrechen, mangelnde berufliche Tüchtigkeit usw., sich begreiflicherweise auch der Unterbringung arbeitsloser Auslandschweizer hindernd in den Weg legen. Dazu gesellen sich aber bei der Placierung von Rückwanderern oft noch besondere Schwierigkeiten, die in der Person und im Beruf des Stellensuchenden oder in besondern beruflichen Anforderungen unseres Landes begründet sein können. Die Unterbringung eines in Ungarn aufgewachsenen Typographen in seinem erlernten Berufe könnte z. B. selbst bei einigermaßen günstiger Arbeitsmarktlage im Typographenberuf auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn der arbeitslose Landsmann nur ungarische Texte zu setzen vermöchte und keine Druckerei soviel Manuskript in ungarischer Sprache zu verarbeiten hätte, daß sie damit den Auslandschweizer voll beschäftigen könnte. In gleicher Weise hält es vielfach recht schwer, Ladenverkäufer oder Ladenverkäuferinnen, die im Auslande aufgewachsen sind, hier auf ihrem Berufe unterzubringen, solange sie den Schweizer Dialekt nicht beherrschen; die Geschäftsinhaber befürchten in solchen Fällen, daß die Verständigung mit der Kundschaft darunter leiden oder bei der Kundschaft der Eindruck erweckt werden könnte, das Unternehmen beschäftigte ausländische Angestellte.

Gelegentlich scheitert die Vermittlung von Auslandschweizern auch an zu hohen Ansprüchen. Es ist verständlich, daß Rückwanderer, die im Auslande leitende und gut bezahlte Stellen bekleidet haben, auch in der Heimat auf einen, ihrer bisherigen Stellung entsprechenden Posten Anspruch erheben. Sie übersiehen dabei aber oft, daß sie im Auslande auch nicht als unbekannte Personen an ihre frühere leitende Stelle berufen worden waren, sondern daß sie sich zuerst durch Jahre- oder Jahrzehntelange Tätigkeit im nämlichen Unternehmen das Vertrauen des Arbeitgebers erwerben mußten, bis sie auf den leitenden Posten gestellt wurden. Im Inlande erfolgt die Besetzung vieler leitender Posten auf dieselbe Art und Weise durch Berufung langjähriger Mitarbeiter des eigenen Unternehmens. Die Zahl der leitenden Stellen, die im Inland durch Neuzug von

Personal besetzt werden, ist schon aus diesem Grunde beschränkt; aber auch unser enger Wirtschaftsraum setzt hier gewisse Grenzen. Gerade diese Tatsache ist es ja, die emporstrebende Landsleute oft veranlaßt, sich ins Ausland zu begeben, um sich dort eine Existenz schaffen zu können, die ihnen die begrenzte Inlandswirtschaft nicht zu bieten vermöchte.

Neben all diesen, die Placierung der Auslandschweizer erschwerenden Faktoren wird unsren Rückwanderern die Arbeitsuche allerdings gelegentlich auch durch die politische Struktur unseres Landes und die in der Bundesverfassung verankerten Rechte der Kantone und Gemeinden erschwert. Die Krise hat bekanntlich zu einer Massierung der Arbeitslosigkeit in den Großstädten geführt. Die Städte üben auf die Arbeitslosen eine besondere Anziehungskraft aus. Der Stellenlose hofft, daß es ihm in einer Stadt, wo sich Handel und Industrie vereinigen, eher gelingen werde, eine Beschäftigung zu kriegen; diese Überlegung und auch die ausgebauten Fürsorgeinstitutionen verschiedener Städte haben eine gewisse Landflucht herbeigeführt, die vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt aus durchaus nicht begrüßt werden kann, birgt sie doch die Gefahr in sich, daß ländliche Gegenden von den z. B. für die Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Kräften entblößt werden.

Die Durchführung von Notstandsarbeiten für die ansässigen Arbeitslosen und deren Unterstützung legt heute allen Kantonen und auch der großen Mehrheit der Gemeinden große finanzielle Lasten auf. Die Sorge um einen gesunden Finanzhaushalt hat nun in manchem Kanton und mancher Gemeinde die Tendenz sichtbar werden lassen, den Zuzug weiterer Arbeitskräfte zu erschweren. Ein großer Teil unserer Rückwanderer hat sich aus begreiflichen Gründen ebenfalls den Städten zugewandt. Wohl der überwiegende Teil der Rückwanderer rekrutiert sich aus Kopfarbeitern. Würden sich diese Leute gezwungen sehen, sich in ihre Heimatgemeinde zu begeben, die vielleicht eine kleine Berggemeinde ist, so würden sich damit ihre Aussichten, in absehbarer Zeit wieder eine Beschäftigung zu erhalten, in der Tat sehr verkleinern. Bei ihrer Niederlassung an jenen Orten, die sie für die Wiederauffindung einer Stelle als am günstigsten erachteten, ist ihnen dann gelegentlich die erwähnte Tendenz der Behörden, den Neuzuzug von Arbeitskräften zu drosseln, hindernd in den Weg getreten. Den Neuzuzug sucht man in der Regel dadurch zu erschweren, daß die ortsanwesenden Arbeitgeber von den Lokalbehörden angehalten werden, nur Arbeitskräfte einzustellen, die schon während eines bestimmten Zeitraumes am Orte ansässig waren. Dann und wann ist eine Lokalbehörde noch einen Schritt weitergegangen und hat neuzuziehenden Bürgern die Abnahme der Ausweispapiere und damit die Niederlassung verweigert. Das Recht der freien Niederlassung ist jedoch dem Bürger durch Art. 45 der Bundesverfassung gewährleistet.

Die Bundesbehörden haben für die schwierige Lage, in welcher sich gewisse Kantone oder Gemeinden zufolge ihrer beträchtlichen Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Milderung ihrer Folgen befinden, volles Verständnis. Nichtsdestoweniger hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit grundsätzlich gegen jede Unterbindung der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt durch Verletzung des Rechts der freien Niederlassung Stellung genommen, und der Bundesrat hat sich denn auch veranlaßt gesehen, die Kantonsregierungen in zwei Kreisschreiben auf die weitgehende Schädigung aufmerksam zu machen, die eine Durchbrechung des Grundsatzes der freien Niederlassung und die daraus hervorgehende gegenseitige Abschnürung von Kantonen und Gemeinden für unsern Arbeitsmarkt und unsere gesamte Wirtschaft nach sich ziehen müßte.

Das Bundesamt hat sich für alle in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Rückwanderer, die sich an das Amt wendeten, weil ihnen die Niederlassung erschwert wurde, eingesetzt und zwar ausnahmslos mit Erfolg. Wir sind aber noch weiter gegangen und haben uns gelegentlich auch in solchen Fällen mit Erfolg für arbeitslose Auslandschweizer verwenden können, in denen Arbeitgebern entgegen ihrem Vorhaben von lokalen Stellen nahegelegt worden war, an Stelle eines Auslandschweizers eine andere seit längerer Zeit am Orte ansässige Kraft zu berücksichtigen.

Um den Neuzug weiterer Arbeitskräfte zu erschweren, haben die Kantone und Gemeinden für die Zulassung zu Notstandsarbeiten und die Ausrichtung gewisser Unterstützungen sogenannte Karenzfristen eingeführt. Die zurückgekehrten Auslandschweizer haben an diesen Karenzfristen oft Anstoß genommen. Insbesondere haben sie es nicht verstehen können, daß niedergelassenen Ausländern auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitslosenversicherungskassen und auf Grund der von ihnen in diese Kassen einbezahlten Beiträge die Arbeitslosenunterstützung und nach Erschöpfung ihres Taggeldanspruches die Krisenhilfe ausgerichtet wird, während ihnen zur Fristung ihres Lebensunterhaltes nur die Inanspruchnahme der Hilfe der Armenbehörde ihrer Heimatgemeinde oder des Heimatkantons übrig blieb.

Der Bund hat auch in dieser Beziehung die Notlage der zurückgekehrten Auslandschweizer im Rahmen des Möglichen zu mildern versucht, indem er im Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1936 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose eine Bestimmung aufgenommen hat, welche wie folgt lautet:

„Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung mit Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, ohne Rücksicht auf allfällig bestehende Wohnkarenzfristen, auch gewährt werden an Auslandschweizer, die sich zur Rückkehr in die Heimat veranlaßt gesehen haben, weil sie in ihrem früheren Wohnsitzstaate unverschuldet, zufolge Arbeitsmangels oder aus andern Gründen, in die Unmöglichkeit versetzt worden sind, eine weitere Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Der Bund ist jedoch nur subventionierende Behörde. Der Entscheid darüber, ob an die Arbeitslosen bestimmter Krisenberufe eine Krisenunterstützung auszurichten sei, liegt beim Kanton, und der Bund ist nicht befugt, den Kantonen die Einführung der Krisenunterstützung vorzuschreiben.

Ich habe mit diesen Ausführungen in aller Kürze auf einige Probleme hingewiesen, die sich im Zusammenhang mit der Rückwanderung von Auslandschweizern und ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß gestellt haben. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird sich der Rückwanderer auch weiterhin nach Kräften annehmen, und es freut uns, feststellen zu können, daß nicht nur bei den Amtsstellen, sondern auch in unserer Bevölkerung das Verständnis für die Lage der heimgekehrten Auslandschweizer und die Sorge um ihre weitere Existenz in der Heimat im Wachsen begriffen sind. Erfreulicherweise läßt der seit 1936 wieder in Erscheinung tretende Überschuß an auswanderten Schweizern im militärdienstpflichtigen Alter den Schluß zu, daß sich die Beschäftigungsaussichten für unsere Landsleute im Auslande wieder günstiger gestalten. Der Rückwanderungsdrang wird dadurch schwächer werden und die durch einen vermehrten Wegzug von Arbeitskräften ins Ausland, sowie die durch die Erholung der Inlandswirtschaft eintretende Entlastung unseres Arbeitsmarktes wird auch den bereits heimgekehrten Landsleuten zugute kommen.